

Satzung des Vereins FritZel's Spielerei e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet "FritZel's Spielerei". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "FritZel's Spielerei e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 72581 Dettingen/Erms. Ladungs- und zustellungsfähige Anschrift ist die des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, durch Spielen mit Jugendlichen von Gesellschaftsspielen, die pädagogische Grundsätze wie Lernen und Konfliktlösung vermitteln. Wir fördern alte Menschen durch Spiele, die die Kommunikation und die Motorik fördern und die geistige Leistungsfähigkeit verbessern. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung durch Wissensvermittlung mit Hilfe von Lernspielen und Verhaltensübermittlung im Spiel durch das Erlernen und Einhalten von Regeln. Im Rahmen der Volksbildung fördern wir die Allgemeinbildung und das informelle und lebenslange Lernen als Teilbereiche der Volksbildung. Wir fördern das Kulturgut Gesellschaftsspiel, insbesondere den kulturellen und sozialen Austausch zwischen Menschen verschiedener Generationen und sozialer Schichten, wir fördern Aktivitäten, die dem sozialen Austausch der älteren Generation und Menschen mit Behinderung dienen.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein regelmäßige öffentliche Spielereignisse veranstaltet und sich an gleichartigen Veranstaltungen beteiligt. Zudem stellt der Verein Personal, Fundus und Fachkenntnisse an öffentliche Institutionen und gemeinnützige Organisationen zur Durchführung solcher Veranstaltungen zur Verfügung. Zur Förderung des Austauschs der Gesellschaftsspieler untereinander und zu allen Themen rund um das Gesellschaftsspiel stellt der Verein auch eine Internetplattform zur Verfügung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.2 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Mitglieder sind berechtigt, durch Anträge, die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und der Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
- 5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und ihr Handeln muss im Einklang mit dem Vereinszweck sein. Die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane sind für sie bindend. Eine aktive Teilnahme der Mitglieder am Vereinsgeschehen ist erwünscht.
- 5.3 Änderungen der Anschrift, der E-Mail-Adresse und der Bankverbindung (bei Bankeinzug des Mitgliedsbeitrages) sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch Versäumnisse des Mitgliedes entstehen (z.B. Rücklastschriftgebühren), sind durch das Mitglied zu tragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss oder den Austritt des Mitglieds aus dem Verein bzw. durch Auflösung der juristischen Person.
- 6.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.09. des Jahres beim Vorstand eingehen. Kündigungen, die zu spät eingehen, sind zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.3 Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 7.2 Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 7.3 Der Beitrag ist unaufgefordert bis spätestens 15.01. für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- 7.4 Bereits bezahlte Beiträge, werden bei vorzeitigem Austritt im laufenden Geschäftsjahr in keinem Fall zurück gezahlt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 9.2 Der Vorstand vertritt gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
- 9.3 Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands und des Kassenprüfers, Entlastung des

Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Kassenprüfers, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- 10.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 12 statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Kassenprüfer überprüft die Kassen und Geschäfte des Vereins einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres abgehalten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung kann auch per E-Mail erfolgen.
- 12.2 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 12.3 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 12.4 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 12.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung ist der 2. Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsleiter zu bestimmen.
- 12.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 12.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 13.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 13.2 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

13.3 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

13.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

13.5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung besteht auch nur, wenn die Aufwendungen für die Erfüllung einer vom Vorstand erteilten Vereinsaufgabe zwingend erforderlich waren oder diese vom Vorstand genehmigt wurden.

§ 14 Haftung des Vereins

Der Verein haftet für Schäden jeglicher Art gegenüber seinen Mitgliedern nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit er im Rahmen des BGB hierzu verpflichtet ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dettingen/Erms, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13. Juli 2019 in Dettingen/Erms beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.

Dettingen/Erms, den 13. Juli 2019